

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Services GmbH für IT- und Telekommunikationsleistungen

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Geltung, Rangfolge, Begriffsbestimmungen..... | 1 |
| 2. | Vertragsgrundlagen | 3 |
| 3. | Vertragsleistungen | 4 |
| 4. | Free and Open Source Software | 5 |
| 5. | VERTRAGSLEISTUNGEN für digitale Verbraucherprodukte | 5 |
| 6. | Künstliche Intelligenz | 6 |
| 7. | Änderungen der Vertragsleistungen | 6 |
| 8. | Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen | 6 |
| 9. | Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen | 7 |
| 10. | Eigentum | 7 |
| 11. | Lizenzen, Schutzrechtsanmeldungen und Rechte an VWGS Daten | 7 |
| 12. | Erfüllungsort, Gefahrübergang | 8 |
| 13. | Abnahme | 8 |
| 14. | Übergabe..... | 8 |
| 15. | Untersuchungspflicht, Mängelrüge | 8 |
| 16. | Vergütung..... | 8 |
| 17. | Reise- und Übernachtungskosten..... | 8 |
| 18. | Rechnungsstellung | 8 |
| 19. | Zahlungsbedingungen, Steuern | 9 |
| 20. | Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug | 9 |
| 21. | Mängelansprüche, Gewährleistung..... | 9 |
| 22. | Schutzrechtsverletzungen | 9 |
| 23. | Weitere Beteiligung des Urhebers..... | 10 |
| 24. | Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche..... | 10 |
| 25. | Haftung..... | 10 |
| 26. | Verjährung..... | 10 |
| 27. | Datenschutz und Informationssicherheit | 11 |
| 28. | Geheimhaltung..... | 11 |
| 29. | Subunternehmer | 11 |
| 30. | Referenznennung, Werbung | 11 |
| 31. | Betriebshaftpflichtversicherung | 11 |
| 32. | Audits | 12 |
| 33. | Change of Control..... | 12 |
| 34. | Kündigung | 12 |
| 35. | Migrationsunterstützung..... | 12 |
| 36. | Datenlöschung und -herausgabe | 12 |
| 37. | Feedback | 12 |
| 38. | Abtretungsverbot | 13 |
| 39. | Rechtskonformes Verhalten | 13 |

| | | |
|-----|---|----|
| 40. | Unterstützung in Beweisverfahren | 13 |
| 41. | Gerichtsstand | 13 |
| 42. | Rechtswahl | 13 |
| 43. | Keine Anwendung von UN-Kaufrecht | 13 |
| 44. | Vertragsleistungen für die Überlassung von STANDARDSOFTWARE | 13 |
| 45. | Lizenz / Nutzungsrechte an STANDARDSOFTWARE | 13 |
| 46. | Vertragsleistungen für die Überlassung von INDIVIDUALSOFTWARE | 14 |
| 47. | Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte an INDIVIDUALSOFTWARE | 14 |
| 48. | Vertragsleistungen für die Überlassung von Hardware | 14 |
| 49. | Vertragsleistungen für CLOUD SERVICES | 14 |
| 50. | Lizenz / Nutzungsrechte an CLOUD SERVICES | 15 |
| 51. | Vertragsleistungen für ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN | 15 |
| 52. | Abnahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN | 15 |
| 53. | Rücktritt, Kündigung bei ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN | 16 |
| 54. | Vertragsleistungen für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN | 16 |
| 55. | Vertragsleistungen für PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN | 16 |
| 56. | Vertragsleistungen für TK-LEISTUNGEN | 16 |

1. Geltung, Rangfolge, Begriffsbestimmungen

1.1 Diese besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) der Volkswagen Group Services GmbH (nachfolgend „**VWGS**“) in Bezug auf Verträge über Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK), die der Vertragspartner für VWGS ganz oder teilweise erbringt (nachfolgend „**BEB IT- und TK-Leistungen**“). Sofern einschlägig, gelten diese BEB IT- und TK-Leistungen daher nur zusammen mit den AEB, welche ebenfalls Vertragsbestandteil sind und vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen wurden.

1.2 Im Falle etwaiger Widersprüche oder Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden BEB IT- und TK-Leistungen und denjenigen der AEB gelten die Regelungen dieser BEB IT- und TK-Leistungen vorrangig.

1.3 Die in diesen BEB IT- und TK-Leistungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- **AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN** sind **ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN**, die im Wege einer iterativen und inkrementellen Vorgehensweise erbracht werden und deren Prinzipien sich am „Manifest für Agile Softwareentwicklung“ (Agile Manifesto) orientieren.
- **AKTUALISIERUNGEN** sind alle Patches, Updates und sonstigen Maßnahmen, um die subjektiven und/oder objektiven Anforderungen **DIGITALER PRODUKTE** zu erhalten oder (wieder)herzustellen.
- **BETRIEBSSOFTWARE** bezeichnet Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme), unabhängig davon, ob diese bei der Überlassung an VWGS bereits auf der Hardware installiert ist oder nachträglich installiert werden muß.
- **CLOUD SERVICES** sind **VERTRAGSLEISTUNGEN**, bei denen der Vertragspartner über eine Netzwerkkumgebung (z.B. das Internet) verschiedene Services (z.B. SaaS, PaaS und/oder IaaS) erbringt. SaaS (Software as a Service) bezeichnet einen **CLOUD SERVICES** bei dem der Vertragspartner der VWGS Anwendungsprogramme zur Verfügung stellt. PaaS (Platform as a Service) bezeichnet einen **CLOUD SERVICES** bei dem der Vertragspartner der VWGS eine Plattform (z.B. eine Entwicklungsumgebung) zur Verfügung stellt. IaaS bezeichnet einen **CLOUD SERVICES** bei dem der Vertragspartner der VWGS IT-Ressourcen wie z.B. Rechenleistung, Speicherkapazitäten oder Kommunikationsressourcen zur Verfügung stellt.

- **COPYLEFT-EFFEKT** bezeichnet die Verwendung von **FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE**, die unter einer **COPYLEFT-LIZENZ** steht und aufgrund dessen jede Bearbeitung der Software ("jedes abgeleitete Werk") ebenfalls als unter einer **COPYLEFT-LIZENZ** stehende **FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE** eingestuft werden muß.
- **COPYLEFT-LIZENZ** ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für **FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE**, die dazu führen kann, daß mit der jeweiligen **FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE** integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für **FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE** verbreitet werden müssen.
- **DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE** sind **VERTRÄGE**, deren vertragstypische **VERTRAGSLEISTUNGEN** während der Vertragslaufzeit fortwährend oder wiederkehrend zu erbringen sind.
- **DIGITALE PRODUKTE** sind digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung von Daten in digitaler Form, die sonstige Interaktion mit solchen Daten oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen. Digitale Produkte sind auch solche, die als digitale Elemente mit Waren (bewegliche Sachen) in einer Weise verbunden sind, daß die Waren eine oder mehrere Funktionen ohne diese Digitalen Produkte nicht erfüllen kann (Funktionsakzessorietät).
- **EMBEDDED-SOFTWARE** ist Software, die in Hardware integriert ist. **EMBEDDED-SOFTWARE** kann **STANDARDSOFTWARE** oder **INDIVIDUALSOFTWARE** sein.
- **ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN** sind **VERTRAGSLEISTUNGEN**, bei denen der Vertragspartner die Entwicklung bestimmter **LIEFERGEGENSTÄNDE** schuldet (z.B. Software-, Dienst- und App-Entwicklung, Customizing). **LIEFERGEGENSTÄNDE** von **ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN** sind in der Regel **INDIVIDUALSOFTWARE**.
- **FEEDBACK** sind Anregungen, Kommentare oder Vorschläge bezüglich einer möglichen Entwicklung, Änderung, Korrektur, Verbesserung oder Erweiterung der **VERTRAGSLEISTUNGEN** durch VWGS, die während der Laufzeit des **VERTRAGES** übermittelt werden, soweit dies keine **LIEFERGEGENSTÄNDE** sind.
- **FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE** ist Software, für die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen gelten, zu deren wesentlichen

- Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software bei deren Verbreitung gehören.
- INDIVIDUALSOFTWARE ist Software, die speziell für VWGS oder für Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE programmiert oder entwickelt wurde. Als INDIVIDUALSOFTWARE gelten auch Softwarebestandteile von STANDARDSOFTWARE, die für VWGS oder für Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE entwickelt oder programmiert wurden, beispielsweise im Rahmen von ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, Customizing oder SUPPORT- UND PFLEGELEISTUNGEN.
 - IT-VERTRAG bezeichnet eine (i) von VWGS ausgelöste Beauftragung oder eine Rahmenbestellung nach Maßgabe dieser BEB IT- und TK-Leistungen, je in Bezug auf ein Angebot des Vertragspartners oder ein Verhandlungsprotokoll oder (ii) den Abruf durch VWGS aufgrund einer Rahmenbestellung oder (iii) den zwischen VWGS und dem Vertragspartner geschlossenen (Einzel-)Vertrag über IT- oder TK-Leistungen.
 - KI bezeichnet KI-Systeme und/oder KI-Basismodelle. Ein KI-System ist ein System, das unter die Definition des Begriffs „KI-System“ in der KI-VO fällt und/oder in gewissem Umfang autonom funktioniert (z.B. entscheidet, lernt oder sich selbst weiterentwickelt) und KI-OUTPUT erzeugt, einschließlich generative KI-Systeme und KI-Systeme für allgemeine Zwecke. Ein generatives KI-System ist ein KI-System, das dazu bestimmt ist, Texte, Bilder, Audio-, Videoinhalte und sonstige vergleichbare Inhalte zu erzeugen. Ein KI-System für allgemeine Zwecke ist ein KI-System, das in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt und an diese angepaßt werden kann, für die das KI-System nicht eigens entwickelt wurde. KI-Basismodell bezeichnet ein KI-Modell, das auf der Grundlage umfangreicher Daten trainiert wurde, auf vielfältigen KI-OUTPUT ausgelegt ist und an ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben angepaßt werden kann (z.B. große Sprachmodelle).
 - KI-REGULIERUNG bezeichnet die KI-VO sowie sonstige Rechtsakte zu künstlicher Intelligenz unabhängig von deren Jurisdiktion.
 - KI-OUTPUT bezeichnet die durch eine KI generierten Ergebnisse, z.B. Text, Bilder, Videos, Code sowie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen.
 - KI-VERTRAGSLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, die (i) KI oder KI-OUTPUT enthalten und/oder (ii) die bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit KI verwendet werden sollen, insbesondere zu Entwicklung, Validierung, Testing und/oder Betrieb von KI. KI-VO bezeichnet die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.
 - LIEFERGEGENSTÄNDE sind sämtliche körperlichen oder unkörperlichen Gegenstände, die der Vertragspartner der VWGS zeitlich unbefristet oder auf Zeit überläßt sowie sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der VERTRAGSLEISTUNGEN sind; einschließlich Software, Hardware, Know-How, Datenträger, Schulungs- und sonstige Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, Materialien und sonstige Inhalte (z.B. Grafiken, Filme, Fotografien), Konzepte sowie Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern, sonstige Kennziffern und Zeichen, die der AN für den AG einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN der VWGS zur Nutzung überläßt.
 - PFLEGELEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der Vertragspartner die Instandhaltung und Aktualisierung von Software oder Hardware schuldet. PFLEGELEISTUNGEN umfassen insbesondere die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.
 - SCHRIFTFORM erfordert eine eigenhändige Namensunterschrift. Die elektronische Übermittlung der die SCHRIFTFORM wahrenden Erklärung(en) etwa durch Fax oder als Anhang (Scan) einer E-Mail ist zulässig. Die SCHRIFTFORM in Sinne dieser BEB IT- und TK-Leistungen kann durch die elektronische Form ersetzt werden; statt der Namensunterschrift ist in diesem Fall eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.
 - SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN sind Verletzungen von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) und entsprechender Anmeldungen, Urheberrechte sowie gesetzlich geschützter Geschäftsgeheimnisse durch die VERTRAGSLEISTUNGEN bzw. deren vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung.
 - SECURITY-TESTMAßNAHMEN sind Maßnahmen um IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken aufzudecken. Darunter fallen insbesondere explorative, offensive Testverfahren oder Untersuchungen (insbesondere Last-, Streß-, Penetrationstests, Analyse verwendeter Hard- bzw. Softwarekomponenten, Dekompilieren/Reverse-Engineering von Software), die auf ein Eindringen in Computer- oder Netzwerksysteme abzielen oder Hard- und Software analysieren, testen oder adaptieren.
 - STANDARDSOFTWARE ist Software, die nicht speziell für VWGS entwickelt wurde.
 - SUPPORTLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der

Vertragspartner eine Anwenderunterstützung schuldet. Der Vertragspartner hat dabei z.B. im Rahmen eines Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen oder Fehler zu beheben.

- TEXTFORM erfordert eine vom Menschen lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die sich auf einem Datenträger speichern läßt; dies ist insbesondere bei E-Mails gegeben. Mündliche oder konkludente Erklärungen genügen zur Wahrung der TEXTFORM nicht.
- TK-LEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN auf dem Gebiet der elektronischen Information und Kommunikation.
- VERARBEITUNG bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen und/oder nicht-personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
- VERBRAUCHER ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- VERTRAGSLEISTUNGEN bezeichnet die nach dem IT-VERTRAG vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, einschließlich LIEFERGEGENSTÄNDE.
- VOLKSWAGEN-GRUPPE bezeichnet die Volkswagen AG sowie mit der Volkswagen AG verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes, insbesondere alle Unternehmen im Konzernverbund der Volkswagen AG einschließlich VWGS sowie andere Unternehmen, die (etwaig) mehrheitlich an der Volkswagen AG beteiligt sind (Mutterunternehmen), sowie derjenigen Unternehmen, an denen solche Mutterunternehmen mehrheitlich beteiligt sind (Schwesterunternehmen). Bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der VOLKSWAGEN-GRUPPE gilt das Unternehmen in Ansehung der Rechte aus dem IT-VERTRAG für eine Übergangsfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE.
- VWGS DATEN sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die (i) VWGS dem Vertragspartner selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht, (ii) der

Vertragspartner im Auftrag von VWGS erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet oder (iii) der Vertragspartner in gesetzlich zulässiger Weise ohne Auftrag von VWGS im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet und auf Medien (oder Teilen davon) speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung allein der VWGS zugeordnet sind oder die durch Fahrzeuge, Anlagen oder Geräte erzeugt werden, die VWGS hergestellt oder in den Verkehr gebracht hat oder – insbesondere im Rahmen der Produktion – einsetzt.

1.3 Für die folgenden VERTRAGSLEISTUNGEN gelten vorrangig die Regelungen des Abschnitts über besondere IT-Vertragsleistungen (Ziffer 44 ff.):

- Überlassung von STANDARDSOFTWARE (Ziffern 44 und 45),
- Überlassung von INDIVIDUALSOFTWARE (Ziffern 46 und 47),
- Überlassung von Hardware (Ziffer 48),
- CLOUD SERVICES (Ziffern 49 und 50),
- ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (Ziffern 51 bis 53),
- AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (Ziffer 54),
- PFLEGE- UND SUPPORT-LEISTUNGEN (Ziffer 55),
- TK-LEISTUNGEN (Ziffer 56).

1.4 Der Vertragspartner wird die einem Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE gewährten Preise und Konditionen jedem anderen Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE für gleiche oder vergleichbare VERTRAGSLEISTUNGEN gewähren, es sei denn, es sind wesentliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung der Preise und/oder Konditionen rechtfertigen.

1.5 Sollte VWGS Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter anerkennen, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere zu Gewährleistung, zu Haftung, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Bestandteil des IT-VERTRAGS sind (soweit vorhanden)

- das Verhandlungsprotokoll,
- die Beauftragung,

- die Ergänzungsvereinbarung zur Verwendung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE,
 - das von VWGS bestätigte Lastenheft,
 - die Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung von VWGS,
 - die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - Vorgaben zu (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden.
- 2.2 Im Rahmen des IT-VERTRAGS mitgeltende Bestimmungen, die der Vertragspartner unter www.vwgroupsupply.com einsehen sowie speichern und ausdrucken kann, sind:
- die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner);
 - die Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen;
 - die Anforderungen von VWGS zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit;
 - soweit der Vertragspartner Zugriff auf Systeme von VWGS erhält, die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte;
 - soweit LIEFERGEGENSTAND Betriebsmittel sind, die Betriebsmittelvorschriften von VWGS;
 - soweit der Vertragspartner LIEFERGEGENSTÄNDE überläßt, die Vertragsbedingungen von VWGS zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis;
 - die Vertragsbedingungen auftragsbezogener Reisekosten;
 - soweit VERTRAGSLEISTUNGEN CLOUD SERVICES sind, die allgemeinen Anforderungen der Volkswagen AG an die Informationssicherheit in Bezug auf Cloud-Dienste.

3. Vertragsleistungen

- 3.1 Der Vertragspartner wird die VERTRAGSLEISTUNGEN in der vereinbarten oder allgemein üblichen Qualität und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik erbringen und dies fortlaufend überprüfen und dokumentieren.
- 3.2 Der Vertragspartner wird Software vor einer Überlassung an VWGS mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, daß die Software keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der Vertragspartner stellt anhand aktueller Software-sicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist der VWGS etwa durch Vorlage von Zertifikatsnachweisen nach, daß die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die

Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten von VWGS oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.

- 3.3 VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen keine Funktionen enthalten, die eine Erhebung, Übermittlung, Speicherung oder sonstige VERARBEITUNG von VWGS DATEN durch den Vertragspartner oder durch Dritte ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dem IT-VERTRAG vereinbart.
- 3.4 Soweit Zusatzsoftware (z.B. Software Development Kit) die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN ermöglicht oder erleichtert, bietet der Vertragspartner der VWGS diese Zusatzsoftware zu den üblicherweise mit anderen Kunden vereinbarten Konditionen an. Für die Zusatzsoftware gelten ausschließlich diese BEB IT- und TK-Leistungen. Falls VWGS ausnahmsweise Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen der Zusatzsoftware ausdrücklich anerkennt, gilt Ziffer 1.5 entsprechend.
- 3.5 Benötigt der Vertragspartner zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN Zugriff auf die Systeme von VWGS, so ist dies nur unter Verwendung der Technologien von VWGS möglich und bedarf dessen vorheriger ausdrücklichen Zustimmung in TEXTFORM. Für die Nutzung gegebenenfalls anfallende Kosten trägt der Vertragspartner.
- 3.6 VERTRAGSLEISTUNGEN, die in den Räumen oder auf dem Gelände von VWGS oder einer anderen Gesellschaft der VOLKSWAGEN-GRUPPE erbracht werden, werden von dem Vertragspartner unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben von VWGS oder der jeweiligen Gesellschaft unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Vertragspartners erbracht.
- 3.7 Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist VWGS nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in SCHRIFTFORM vereinbart wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen von VWGS oder einem anderen Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE - insbesondere zum Betrieb von Systemen - durch den Vertragspartner bedarf eines gesonderten Nutzungsvertrages in SCHRIFTFORM mit VWGS, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem Vertragspartner zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, daß VERTRAGSLEISTUNGEN in den Räumen oder auf dem Gelände von VWGS oder einem anderen Unternehmen erbracht werden, ergibt sich nicht, daß VWGS oder das Unternehmen Ressourcen bereitstellen muß. Ressourcen, die von VWGS bereitgestellt werden, dürfen vom Vertragspartner und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der VERTRAGSLEISTUNGEN verwendet werden. Kennbzw. Paßwörter dürfen nicht gespeichert oder

weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach neunzig (90) Tagen geändert werden.

- 3.8 Sofern für die Leistungserbringung des Vertragspartners erforderliche, von VWGS übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des Vertragspartners inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Vertragspartner dies gegenüber VWGS unverzüglich in TEXTFORM mitteilen.

4. Free and Open Source Software

- 4.1 FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE darf in den LIEFERGEGENSTÄNDEN nur enthalten sein, wenn VWGS dem zuvor in TEXTFORM zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn die für die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE einschlägigen Lizenzbedingungen diese Verwendung sowohl in ursprünglicher als auch in bearbeiteter oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Beabsichtigt der Vertragspartner in den LIEFERGEGENSTÄNDEN FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE zu verwenden, übernimmt es der Vertragspartner als wesentliche Vertragspflicht, VWGS unverzüglich in TEXTFORM (i) mitzuteilen, welche FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE Komponenten verwendet werden sollen, (ii) mitzuteilen, welche Copyright-/Urhebervermerke und Lizenzbedingungen für diese einschlägig sind und VWGS diese in Kopie zu übergeben sowie (iii) VWGS ausdrücklich zu bestätigen, daß kein sogenannter COPYLEFT-EFFEKT ausgelöst wird, aufgrund dessen die LIEFERGEGENSTÄNDE insgesamt oder in wesentlichen Bestandteilen als FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE einzustufen wären. Insbesondere wird der Vertragspartner ausdrücklich bestätigen, daß keine proprietären Softwarekomponenten vom COPYLEFT-EFFEKT erfaßt sind. Soweit der Einsatz von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, daß der Einsatz der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch VWGS und Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE nicht beschränkt. Der Vertragspartner wird die Informationen zu (i) und (ii) in einem von VWGS vorgegebenen Format bereitstellen.
- 4.2 Überläßt der Vertragspartner VWGS LIEFERGEGENSTÄNDE, die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE enthalten, ohne vorherige Zustimmung VWGS oder beruht die Zustimmung von VWGS auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes, so ist VWGS nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem Vertragspartner zu verlangen, die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer 22.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- 4.3 Der Vertragspartner stellt VWGS der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE frei. Ziffer 22.4 gilt entsprechend.

- 4.4 Soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE erforderlich ist, hat der Vertragspartner den Quellcode der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE spätestens mit Auslieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE an VWGS zu übergeben.

5. VERTRAGSLEISTUNGEN für digitale Verbraucherprodukte

- 5.1 Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten ausschließlich für VERTRAGSLEISTUNGEN, die bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN als DIGITALE PRODUKT oder Teil eines DIGITALEN PRODUKTS verwendet werden oder die der Bereitstellung, Verwendung oder AKTUALISIERUNG bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN verwendeter DIGITALER PRODUKTE dienen. Der AG kann sich auf die Regelungen dieser Ziffer 5 nicht berufen, wenn der AN die Verwendung der VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß dem vorstehenden Satz weder kannte, noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

- 5.2 Der AN hat die VERTRAGSLEISTUNGEN so zu erbringen, konzipieren, herzustellen und/oder zu konfigurieren, daß die VERTRAGSLEISTUNGEN AKTUALISIERUNGEN über das Internet erhalten können. Weiterhin hat in diesen Fällen der AN dem AG oder auf Verlangen des AG dem Nutzer AKTUALISIERUNGEN einschließlich Installationsanleitung und Informationen über Verfügbarkeit und Folgen einer unterlassenen Installation der jeweiligen AKTUALISIERUNG ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. AKTUALISIERUNGEN sind dabei von dem AN so lange bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, wie VERBRAUCHER dies aufgrund der Art, des Zwecks und der üblichen Nutzungsdauer des DIGITALEN PRODUKTS vernünftigerweise erwarten können. Hängt die Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN von Leistungen Dritter ab, so hat der AN dies vor Abschluß des Vertrages dem AG in TEXTFORM anzuzeigen und durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, daß er seine Verpflichtungen zur Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN gegenüber dem AG vollumfänglich erfüllen kann.

- 5.3 Der AG kann von dem AN Ersatz von Aufwendungen verlangen, die dem AG wegen einer durch den AN verursachten unterbliebenen Bereitstellung oder unterbliebenen AKTUALISIERUNG eines DIGITALEN PRODUKTS entstehen, wenn der AG oder ein sonstiger Unternehmer in der Vertriebskette gesetzlich, vertraglich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur

Bereitstellung oder AKTUALISIERUNG des DIGITALEN PRODUKTS verpflichtet ist.

6. Künstliche Intelligenz

- 6.1 Vertragsleistungen dürfen KI oder KI-OUTPUT nur enthalten, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder der AG dem zuvor in TEXTFORM zugestimmt hat.
- 6.2 Der AN wird bei KI-VERTRAGSLEISTUNGEN nach dem Stand der Technik sicherstellen und dokumentieren, daß
- 6.2.1. eine menschliche Kontrolle und Überwachung der KI erfolgt oder erfolgen kann;
- 6.2.2. die KI eine der bestimmungsgemäßen Verwendung angemessene technische Robustheit einschließlich Widerstandsfähigkeit gegen mißbräuchliche Nutzung Dritter aufweist;
- 6.2.3. die Anforderungen dieser BEB IT- und TK-Leistungen bezüglich Datenschutz- und Informationssicherheit eingehalten werden, siehe dazu insbesondere Ziffern 2, 3, 11 und 27;
- 6.2.4. die zu Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten Qualitätsanforderungen erfüllen, um insbesondere fehlerhaften, verzerrenden oder diskriminierenden KI-OUTPUT zu vermeiden;
- 6.2.5. die KI angemessen nachvollziehbar und erklärbar ist und diesbezüglich entsprechende Informationen (insbesondere zu den Fähigkeiten und Grenzen der KI sowie zu den für Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten und Methoden) dem AG und/oder Nutzern transparent bereitgestellt werden;
- 6.2.6. die KI keinen diskriminierenden, verzerrenden oder unfairen KI-OUTPUT generiert;
- und dem AG die entsprechende Dokumentation auf Nachfrage zur Verfügung stellen.
- 6.3 Bei KI-VERTRAGSLEISTUNGEN wird der AN die Werte des gleichberechtigten Zugangs, der Geschlechtergleichstellung, kulturellen Vielfalt, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit angemessen berücksichtigen.
- 6.4 Soweit KI-REGULIERUNG auf die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN des AN oder die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN Anwendung findet, wird der AN die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN so erbringen, dass sie mit der KI-REGULIERUNG in Einklang sind und/oder die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN des AN in Einklang mit der KI-REGULIERUNG in Betrieb genommen, genutzt oder in den Verkehr gebracht werden können; es sei denn, der AN kannte die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN nicht, aus der die Anwendbarkeit der KI-REGULIERUNG folgt und hätte diese auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht kennen müssen.

6.5 Der AN wird den AG bei der Einhaltung von Pflichten aus der KI-REGULIERUNG in angemessenem Umfang unterstützen, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN folgen. Die Unterstützungsleistungen erbringt der AN unentgeltlich, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar; in diesem Fall gewährt der AG dem AN eine Aufwandsentschädigung. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der AN die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-VERTRAGSLEISTUNGEN, aus der die Anwendung der KI-REGULIERUNG folgt, nicht kannte und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte kennen müssen. Eine Aufwandsentschädigung kann der AN nur dann verlangen, wenn die Parteien diese vor Erbringung der Unterstützungsleistungen in SCHRIFTFORM vereinbart haben.

6.6 Der AN stellt sicher, daß die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN keine SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN enthalten oder hervorrufen, insbesondere hinsichtlich (i) der KI selbst; (ii) der Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und/oder (iii) des durch die KI-VERTRAGSLEISTUNGEN generierten KI-OUTPUTS; Ziffer 20 dieser BEB IT- und TK-Leistungen (Schutzrechtsverletzungen) findet entsprechend Anwendung.

7. Änderungen der Vertragsleistungen

- 7.1 Jede Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.
- 7.2 Eine höhere Vergütung wegen der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn mit der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN ausdrücklich auch eine Erhöhung der Vergütung vereinbart ist.
- 7.3 Eine Änderung der Ausführungsfristen im Zusammenhang mit der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.

8. Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

- 8.1 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, daß Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der Vertragspartner verpflichtet, VWGS unverzüglich in TEXTFORM hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muß zu ihrer Wirksamkeit in SCHRIFTFORM mit VWGS vereinbart werden.
- 8.2 Für jeden Fall einer vom Vertragspartner zu tretenden Überschreitung von Liefer- und/oder

Ausführungsfristen wird ergänzend zur Verzugsregelung nach Ziffer 9.1 der AEB eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden VERTRAGSLEISTUNGEN entfällt. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von VWGS bis zur Fälligkeit der Schlußzahlung geltend gemacht werden.

- 8.3 Im Falle eines Verzugs des Vertragspartners stehen VWGS neben der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 6.2 und den Rechten aus Ziffer 9.1 AEB die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

9. Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

Sieht sich der Vertragspartner – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN behindert oder liegen dem Vertragspartner Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der Vertragspartner dies gegenüber VWGS unverzüglich in TEXTFORM mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit VWGS abstimmen.

10. Eigentum

An den an VWGS auf Dauer überlassenen körperlichen LIEFERGEGENSTÄNDEN räumt der Vertragspartner VWGS mit deren Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein. Der Vertragspartner verpflichtet sich, VWGS das Eigentum an LIEFERGEGENSTÄNDEN frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

11. Lizenzen, Schutzrechtsanmeldungen und Rechte an VWGS Daten

- 11.1 Der Vertragspartner wird die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlichen Nutzungsrechte/ Lizenzen von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben; dies gilt insbesondere für den Erwerb von Nutzungsrechten/Lizenzen an Standardessentiellen Patenten (SEP).
- 11.2 Der Vertragspartner wird VWGS alle bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN entstehenden schutz- und patentrechtsfähigen LIEFERGEGENSTÄNDE anzeigen. Im Falle von

Erfindungen wird VWGS unverzüglich prüfen, ob er an einer Anmeldung der Erfindung interessiert ist und spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Anzeige dem Vertragspartner mitteilen, ob die Anmeldung der Erfindung beabsichtigt ist. Ist das der Fall, wird der Vertragspartner alles tun und nichts unterlassen, um VWGS oder Volkswagen AG in die Lage zu versetzen, die Erfindung zu schützen und entsprechende Schutzrechtsanmeldungen in dem Namen von VWGS oder Volkswagen AG vornehmen zu können. Für diesen Fall verpflichtet sich VWGS, sämtliche mit der Inanspruchnahme der Erfindung zusammenhängende Rechte und Pflichten, sowie die in Folge der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu übernehmen. Nimmt VWGS die Erfindung nicht fristgerecht in Anspruch, erhält VWGS ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an dem patentrechtsfähigen LIEFERGEGENSTAND.

- 11.3 Im Verhältnis zum Vertragspartner stehen VWGS sämtliche VWGS DATEN als handelbares Wirtschaftsgut in dem Sinne zu, daß VWGS hieran die ausschließlichen wirtschaftlichen Verwertungs- und Verfügungsrechte zugewiesen sind. VWGS ist insbesondere nach freiem Ermessen berechtigt, die VWGS DATEN zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der AN ist berechtigt VWGS DATEN zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlich ist.

- 11.4 VWGS führt aufgrund gesetzlicher Anforderungen, geltender IT-Sicherheitsstandards und/oder des anerkannten Stands der Technik erforderliche SECURITY-TESTMAßNAHMEN durch. Der Vertragspartner räumt VWGS – soweit zur Durchführung der SECURITY-TESTMAßNAHMEN erforderlich – das Recht ein, die VERTRAGSLEISTUNGEN zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der Vertragspartner wird alle erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) einholen, deren Rechte durch SECURITY-TESTMAßNAHMEN verletzt werden könnten. Die durch SECURITY-TESTMAßNAHMEN gewonnenen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der IT-, Produkt- und Datensicherheit verwendet. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen nur vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von dem AG genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist.

- 11.5 Sämtliche Rechte im Sinne dieser Ziffer 11 und sonstige im Rahmen dieser AEB eingeräumten Nutzungsrechte können durch von VWGS beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von VWGS beauftragten Dritten

lediglich in Erfüllung des Auftrags von VWGS erfolgt. Insbesondere kann VWGS für die Durchführung von SECURITY-TESTMAßNAHMEN Dritte beauftragen; dazu zählen insbesondere IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.

12. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 12.1 Erfüllungsort für alle VERTRAGSLEISTUNGEN ist der Ort desjenigen der Betriebe von VWGS, für den die VERTRAGSLEISTUNGEN bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Leistungs-ort: Major-Hirst-Str.11, 38442 Wolfsburg. Stellt der Vertragspartner der VWGS Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.
- 12.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der LIEFERGEGENSTÄNDE geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von VWGS genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die VERTRAGSLEISTUNG vollständig erbracht ist.

13. Abnahme

- 13.1 Handelt es sich bei den VERTRAGSLEISTUNGEN um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der VERTRAGSLEISTUNGEN vereinbart, sind die VERTRAGSLEISTUNGEN Gegenstand einer förmlichen Abnahme, die von VWGS in SCHRIFTFORM erklärt werden muß. Teilabnahmen kann der Vertragspartner nur verlangen, soweit diese in SCHRIFTFORM vereinbart wurden.
- 13.2 Eine Abnahmefiktion kann der Vertragspartner nur herbeiführen, wenn (i) über die Fertigstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN entweder Einigkeit zwischen den Vertragspartnern besteht oder der Vertragspartner nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen durfte, daß VWGS von einer Fertigstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN ausgeht, (ii) der Vertragspartner VWGS in TEXTFORM mit Setzung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zur Abnahme aufgefordert hat und (iii) der Vertragspartner VWGS mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

14. Übergabe

Soweit es sich bei den VERTRAGSLEISTUNGEN um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der Vertragspartner die Übergabe der VERTRAGSLEISTUNGEN mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe in TEXTFORM an und stimmt mit VWGS Übergabeort und -zeitpunkt ab.

15. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit VWGS nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn VWGS offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.

16. Vergütung

- 16.1 Die in dem IT-VERTRAG ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich in SCHRIFTFORM etwas anderes vereinbart ist. Mit der in dem IT-VERTRAG ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche VERTRAGSLEISTUNGEN abgegolten.
- 16.2 Ist in dem IT-VERTRAG eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der Vertragspartner seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, findet sich unter www.vwgroup-supply.com.

17. Reise- und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit der jeweilige IT-VERTRAG dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von VWGS vorab in SCHRIFTFORM gebilligt wurden.

18. Rechnungsstellung

Rechnungen sind vom Vertragspartner nach Maßgabe von Ziffer 5 AEB an VWGS zu übermitteln.

19. Zahlungsbedingungen, Steuern

- 19.1 Die Vergütung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des Vertragspartners bei der in Ziffer 5 AEB genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig, soweit in dem IT-VERTRAG keine längere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN von dem Vertragspartner vollständig erbracht und von VWGS abgenommen bzw. vollständig an VWGS übergeben wurden.
- 19.2 Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den Vertragspartner geleisteten Vergütung erhoben oder abgeführt werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sofern VWGS gesetzlich dazu verpflichtet ist, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugsteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugsteuer wird quartalsweise an das für VWGS zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für VERTRAGSLEISTUNGEN gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugsteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die VWGS berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugsteuer wird VWGS dem Vertragspartner eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen. Ein Zahlungsverzug gemäß der nachfolgenden Ziffer 20 liegt für evtl. einbehaltene Abzugsteuern nicht vor.

20. Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug

Dem Vertragspartner steht an den VERTRAGSLEISTUNGEN wegen Zahlungsverzuges von VWGS ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern VWGS mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, Mahnung und Setzung (jeweils in SCHRIFTFORM) einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

21. Mängelansprüche, Gewährleistung

- 21.1 VWGS ist im Falle von Mängeln an den VERTRAGSLEISTUNGEN berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach Wahl von VWGS Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN)

zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Kommt der Vertragspartner dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist VWGS berechtigt:

- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom Vertragspartner zu verlangen oder

- die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder

- vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und

- Ersatz des VWGS aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die VWGS im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien VERTRAGSLEISTUNGEN gemacht hat.

- 21.2 Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der Vertragspartner eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfaßten bzw. nach der Kündigung erbrachten VERTRAGSLEISTUNGEN, sofern diese für VWGS wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendersersatz bleibt vorbehalten.

22. Schutzrechtsverletzungen

- 22.1 Im Falle von SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN wird der Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um vertragsgemäße Zustände herzustellen, insbesondere im Wege eines Rechtserwerbs. Gelingt dies nicht, wird der Vertragspartner VWGS für ihn gleichwertige VERTRAGSLEISTUNGEN zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Vertragspartner hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

- 22.2 Werden dem Vertragspartner Umstände bekannt, aufgrund derer sich eine SCHUTZRECHTSVERLETZUNG ergeben könnte, so wird der Vertragspartner VWGS hierüber sowie über den weiteren Fortgang jeweils unverzüglich und umfassend in TEXTFORM informieren. Dies gilt insbesondere im Falle von bestehenden oder drohenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, auch wenn der Vertragspartner daran nicht beteiligt ist.

- 22.3 Bei TK-LEISTUNGEN oder FAHRZEUGKOMponenten oder wenn VERTRAGSLEISTUNGEN

in Produktionsanlagen vertrags- oder bestimmungsgemäß verbaut oder integriert werden sollen, wird der Vertragspartner eine Recherche nach Patenten, Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern durchführen, welche der vertrags- oder bestimmungsgemäßen Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN entgegenstehen könnten. Der Vertragspartner wird die Recherche dokumentieren und VWGS die Dokumentation auf Verlangen in TEXTFORM übermitteln.

22.4 Der Vertragspartner stellt VWGS der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund von SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, etwa weil die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG ausschließlich auf einer nach den vereinbarten Nutzungsbedingungen unzulässigen Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch VWGS beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).

22.5 Der Vertragspartner ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen VWGS wegen SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN verpflichtet, die Rechtsverteidigung für VWGS auf eigene Kosten eigenständig zu führen. VWGS wird den Vertragspartner bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Vertragspartners unterstützen. VWGS ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, VWGS wird sich jedoch hierbei mit dem Vertragspartner abstimmen. Auch in diesem Falle ist der Vertragspartner verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

23. Weitere Beteiligung des Urhebers

Der Vertragspartner stellt VWGS innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 26.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der LIEFERGEGENSTÄNDE beteiligte Urheber gegenüber VWGS geltend machen.

24. Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem Vertragspartner ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der VWGS voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher VWGS aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung

der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt VWGS nach billigem Ermessen fest. Die getroffene Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner und sie wird für den Vertragspartner nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch ein gerichtliches Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung unangemessen verzögert wird.

25. Haftung

VWGS kann von dem Vertragspartner den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem Vertragspartner bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem Vertragspartner eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des Vertragspartners beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der Vertragspartner jedoch nicht, soweit er nachweist, daß die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht.

26. Verjährung

26.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen VERTRAGSLEISTUNGEN mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen VERTRAGSLEISTUNGEN mit der Übergabebestätigung durch VWGS, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die VWGS im Rahmen von PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN überlassen werden.

26.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

27. Datenschutz und Informationssicherheit

- 27.1 Soweit der Vertragspartner bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN personenbezogene Daten verarbeitet, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Der Vertragspartner wird personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN verarbeiten und sicherstellen, daß seine Mitarbeiter nur soweit hierfür erforderlich Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten.
- 27.2 Im Falle der VERARBEITUNG personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von VWGS ist – bevor die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beginnt – eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen, deren Muster VWGS hierfür zur Verfügung stellt. Für den Fall, daß zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, verpflichtet sich der Vertragspartner mit VWGS eine Vereinbarung abzuschließen, deren Muster VWGS hierfür zur Verfügung stellt (Joint Contollership Agreement).
- 27.3 VERTRAGSLEISTUNGEN müssen nach den Grundsätzen von Privacy by Design und Privacy by Default konzipiert und konfiguriert sein. VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen insbesondere keine Funktionen enthalten, die eine VERARBEITUNG von personenbezogenen Daten durch den Vertragspartner oder durch Dritte ermöglichen (einschließlich sogenannter Calling-Home-Funktionen), es sei denn, dies ist ausdrücklich im IT-VERTRAG vereinbart.
- 27.4 VERTRAGSLEISTUNGEN müssen so konzipiert und konfiguriert sein, daß VWGS bei deren Verwendung seinen datenschutzrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann.
- 27.5 VERTRAGSLEISTUNGEN müssen über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitsniveau verfügen. Der Vertragspartner wird SECURITY-TESTMAßNAHMEN vor und - bei DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN - während der Erbringungen der VERTRAGSLEISTUNGEN regelmäßig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sobald dem Vertragspartner Gefährdungen der Informationssicherheit bekannt werden, wird er VWGS unverzüglich hierüber in TEXTFORM unterrichten und – in enger Abstimmung mit VWGS und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN nicht einschränken.
- 27.6 Der Vertragspartner wird sich vor einer öffentlichen Bekanntgabe von IT-Sicherheitsmängeln, die Produkte und/oder Dienstleistungen von VWGS oder eines anderen Unternehmens der VOLKSWAGEN-GRUPPE betreffen können, mit VWGS abstimmen.
- 27.7 Bei der Sicherung von VWGS DATEN sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem

jeweils aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können.

28. Geheimhaltung

Der Vertragspartner wird die Geschäftsbeziehung mit VWGS sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen geheimhalten; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Informationen insbesondere aus Prototypen, Mustern, Fahrzeugen, Komponenten und sonstigen Produkten und Gegenständen des Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen, Rückentwickeln und Testen (Reverse Engineering) selbst oder durch Dritte zu erlangen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des jeweiligen IT-VERTRAGS für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren weiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung.

29. Subunternehmer

Die Übertragung der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN auf Dritte durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen Anzeige durch den Vertragspartner in TEXTFORM. VWGS kann der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN durch den Dritten widersprechen, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Dritter im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere auch mit dem Vertragspartner im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes verbundene Unternehmen.

30. Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu VWGS oder der VOLKSWAGEN-GRUPPE allgemein darf der Vertragspartner in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach der vorherigen Zustimmung in TEXTFORM von VWGS hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung der Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen von VWGS oder eines anderen Unternehmens der VOLKSWAGEN-GRUPPE.

31. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko des jeweiligen IT-VERTRAGS angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und dies gegenüber VWGS auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

32. Audits

Der Vertragspartner räumt VWGS das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen VWGS und dem Vertragspartner bei dem Vertragspartner einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der Informationssicherheit zu überprüfen; VWGS oder von ihm beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des Vertragspartners während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn hierbei Verstöße gegen den IT-VERTRAG festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des Vertragspartners.

33. Change of Control

Ändert sich während der Laufzeit eines IT-VERTRAGS der unmittelbare oder mittelbare beherrschende Einfluß auf den Vertragspartner, wird der Vertragspartner gegenüber VWGS diese Änderung unverzüglich und unaufgefordert in TEXTFORM mitteilen. Sofern die Änderung geeignet ist, die berechtigten Interessen von VWGS wesentlich zu beeinträchtigen, ist VWGS berechtigt, den VERTRAG aus wichtigem Grund zu kündigen.

34. Kündigung

34.1 Die gesetzlichen Rechte zur ordentlichen Kündigung stehen VWGS ungekürzt zu, sofern vertraglich und gesetzlich vorgesehen.

34.2 Jede Partei kann den IT-VERTRAG aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner die VERTRAGSLEISTUNGEN wiederholt nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, nicht im vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringt und nach Abmahnung in TEXTFORM mit angemessener Fristsetzung keine vertragsgemäßen Zustände hergestellt hat.

34.3 Jede Kündigung bedarf der SCHRIFTFORM.

35. Migrationsunterstützung

35.1 Sobald der Vertragspartner VERTRAGSLEISTUNGEN (insbesondere CLOUD-SERVICES) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten erbracht hat, wird der Vertragspartner jederzeit auf Wunsch von VWGS gegen gesonderte, marktübliche Vergütung VWGS in angemessenem Umfang dabei unterstützen, den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder Systeme zu erleichtern (Migrationsunterstützung). Dies gilt nicht, soweit dem Vertragspartner die Erbringung von

Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.

35.2 Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der Vertragspartner für VWGS auf dessen Wunsch die von der Beendigung betroffenen VERTRAGSLEISTUNGEN zu den bisherigen Konditionen weiter erbringen. Soweit es hierbei für den Vertragspartner nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt, kann der Vertragspartner eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

35.3 Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN dem AG auf dessen Wunsch und gegen gesonderte, marktübliche Vergütung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und VWGS zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstige für den Betrieb der Dienste erforderliche Gegenstände und Rechte anbieten.

36. Datenlöschung und -herausgabe

Nach Abschluß der VERTRAGSLEISTUNGEN oder auf Verlangen von VWGS sind VWGS sämtliche VWGS DATEN, insbesondere die in CLOUD SERVICES gespeicherten VWGS DATEN in dem vereinbarten oder, sofern nicht vereinbart, in einem gängigen elektronischen Format an VWGS oder einen von VWGS benannten Dritten herauszugeben, soweit dies nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist, oder VWGS in der Weise Zugang zu den VWGS DATEN zu verschaffen, daß VWGS die VWGS DATEN vollständig übernehmen kann. Nach Beendigung der VERTRAGSLEISTUNGEN darf der Vertragspartner die VWGS DATEN nur nach ausdrücklicher Zustimmung in SCHRIFTFORM durch VWGS oder nach vollständiger Datenübergabe und Abnahme gemäß Ziffer 11 löschen. Der Vertragspartner hat kein Zurückbehaltungsrecht an den VWGS DATEN.

37. Feedback

VWGS kann dem Vertragspartner freiwillig FEEDBACK übermitteln. An diesem FEEDBACK erhält der Vertragspartner ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht das FEEDBACK für die Verbesserung der VERTRAGSLEISTUNGEN oder seiner Produkte zu verwenden. Sollte das FEEDBACK schutzrechtsfähige Teile enthalten, werden dem Vertragspartner keine Rechte daran eingeräumt. Die Herkunft des FEEDBACKS darf durch den Vertragspartner nicht offengelegt werden. Die Ziffern 28 und 30 bleiben von dieser Ziffer 37 unberührt. Jegliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln des FEEDBACKS sind ausgeschlossen, es sei denn, VWGS handelte arglistig. VWGS

übernimmt keine Garantie für das FEEDBACK und haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

38. Abtretungsverbot

Die Regelungen zum Abtretungsverbot nach Ziffer 6 der AEB gelten auch für diese BEB IT- und TK-Leistungen.

39. Rechtskonformes Verhalten

39.1 Der Vertragspartner verhält sich rechtskonform und hat angemessene organisatorische Maßnahmen getroffen, um rechtskonformes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter sicherzustellen.

39.2 VWGS kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages aufgrund von Verstößen des Vertragspartners gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 39.1 unzumutbar wird.

40. Unterstützung in Beweisverfahren

Der Vertragspartner unterstützt VWGS in angemessenem Umfang durch Sicherung, Zusammenstellung und Herausgabe von Informationen und Daten, soweit dies im Rahmen von förmlichen Beweisverfahren erforderlich ist und dem nicht zwingende Gründe des Daten- oder Geheimnisschutzes entgegenstehen.

41. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für VWGS zuständige Gericht. VWGS ist darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

42. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

43. Keine Anwendung von UN-Kaufrecht

Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten

Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

44. Vertragsleistungen für die Überlassung von STANDARD-SOFTWARE

44.1 Der Vertragspartner überlässt VWGS Standardsoftware mit dazugehöriger Dokumentation.

44.2 Die Dokumentation wird VWGS in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form überlassen. Die Überlassung der Dokumentation ist Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muß ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Vertragspartner nutzen kann. Mitgelieferte Betriebsbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

44.3 Der Vertragspartner wird VWGS auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

45. Lizenz / Nutzungsrechte an STANDARDSOFTWARE

45.1 An STANDARDSOFTWARE räumt der Vertragspartner der VWGS nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der VOLKSWAGEN GRUPPE übertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der STANDARD-SOFTWARE vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Einräumung von Nutzungsrechten nicht verbunden.

45.2 Inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten von VWGS an STANDARDSOFTWARE, insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Installationen oder der (namentlich benannten bzw. gleichzeitig zugreifenden) Nutzer gelten nur für die direkte Nutzung der STANDARDSOFTWARE, nicht jedoch für die indirekte Nutzung der STANDARDSOFTWARE durch Nutzer, die auf andere von VWGS genutzte Systeme und/oder Programme zugreifen, die mit der Software interoperieren.

46. Vertragsleistungen für die Überlassung von INDIVIDUAL-SOFTWARE

- 46.1 Der Vertragspartner überläßt VWGS INDIVIDUALSOFTWARE im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und den für die Bearbeitung der INDIVIDUALSOFTWARE erforderlichen Entwicklungswerkzeugen.
- 46.2 Der Vertragspartner wird zur Dokumentation der Qualität der INDIVIDUALSOFTWARE und des aktuellen Stands der Technik Codescanning-Tools einsetzen. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit VWGS abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen VERTRAGSLEISTUNG zu übergeben.
- 46.3 Die Anwender- und Programmierdokumentation wird VWGS in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form überlassen. Die Lieferung der Dokumentationen und Entwicklungswerkzeugen ist Hauptleistungspflicht. Die Anwenderdokumentation muß ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Vertragspartner nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.
- 46.4 Der Vertragspartner wird VWGS auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

47. Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte an INDIVIDUALSOFTWARE

Der Vertragspartner räumt VWGS an INDIVIDUALSOFTWARE sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

48. Vertragsleistungen für die Überlassung von Hardware

- 48.1 Der Vertragspartner überläßt VWGS Hardware mit EMBEDDED-SOFTWARE und/oder BETRIEBSSOFTWARE sowie dazugehöriger Dokumentation. Hinsichtlich der EMBEDDED-SOFTWARE und der BETRIEBSSOFTWARE gelten

Ziffern 44 und 45 entsprechend; soweit es sich bei der EMBEDDED-SOFTWARE und/oder BETRIEBSSOFTWARE um INDIVIDUALSOFTWARE handelt, gelten stattdessen die Ziffern 46 und 47. Für EMBEDDED-SOFTWARE und BETRIEBSSOFTWARE gelten ausschließlich diese Besonderen Bedingungen für IT- und TK-Leistungen; falls der AG Lizenzbedingungen / Nutzungsbedingungen der EMBEDDED-SOFTWARE und BETRIEBSSOFTWARE anerkennt, gilt Ziffer 1.5 entsprechend.

- 48.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten von VWGS (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muß.
- 48.3 VWGS muß Verpackungen nicht an den Vertragspartner zurückgeben. Auf Wunsch von VWGS wird der Vertragspartner Verpackungen am Erfüllungsort nach Ziffer 12.1 auf seine Kosten zurücknehmen.
- 48.4 Der Vertragspartner wird VWGS auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

49. Vertragsleistungen für CLOUD SERVICES

- 49.1 Der Vertragspartner stellt VWGS die für die Nutzung der CLOUD SERVICES erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Paßwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.
- 49.2 Für CLOUD SERVICES gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 entsprechend, soweit bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN (i) FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE oder Teile davon auf Systemen und/oder in Produkten des AG oder Dritter gespeichert werden, wobei eine nur vorübergehende Speicherung (z.B. das Laden einer Kopie in den Arbeitsspeicher) genügt, oder (ii) ein COPYLEFT-EFFEKT (z.B. bei Fernzugriff) ausgelöst wird.
- 49.3 CLOUD SERVICES unterliegen vor deren Inbetriebnahme der Freigabe von VWGS. Vor der Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.
- 49.4 Soweit in dem VERTRAG keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der CLOUD SERVICES 99,98% bezogen auf den Kalendermonat.
- 49.5 Der Vertragspartner wird für die CLOUD SERVICES ohne zusätzliche Vergütung fortlaufend PFLEGELEISTUNGEN erbringen und die CLOUD SERVICES an den aktuellen Stand der Technik anpassen.

- 49.6 Der Vertragspartner wird VWGS auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.
- 49.7 Der Vertragspartner wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Auf Verlangen von VWGS sind die Sicherungskopien herauszugeben.
- 49.8 Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von VWGS nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der VWGS DATEN vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN zwingend erforderlich; hierüber hat der Vertragspartner VWGS unverzüglich in TEXTFORM zu informieren.
- 49.9 Bevor der Vertragspartner für VWGS relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den CLOUD SERVICES implementiert, hat er VWGS rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsgemäßen Nutzung der CLOUD SERVICES erforderlichen Informationen in TEXTFORM zur Verfügung zu stellen.
- 49.10 Bei der Erbringung der CLOUD SERVICES hat der Vertragspartner mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.
- 49.11 Der Vertragspartner wird VWGS DATEN nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der VERARBEITUNG nicht ohne Zustimmung von VWGS in SCHRIFTFORM ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.

50. Lizenz / Nutzungsrechte an CLOUD SERVICES

Der Vertragspartner räumt VWGS nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der VOLKSWAGEN GRUPPE übertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Rechte ein, die über die CLOUD SERVICES bereitgestellte Software vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

51. Vertragsleistungen für ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- 51.1 Der Vertragspartner wird die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen. Er wird

dabei die geltenden, dem Vertragspartner zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden von VWGS und Volkswagen AG einhalten.

- 51.2 Der Vertragspartner stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sicher, daß diese die persönliche Eignung und Sachkunde für die ihnen übertragenen Tätigkeiten besitzen, um die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
- 51.3 Der Vertragspartner übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und VWGS auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN zu informieren. VWGS kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne daß dies den Vertragspartner von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
- 51.4 Für alle auszutauschenden Informationen werden von dem Vertragspartner und von VWGS Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom Vertragspartner benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN letztverantwortlich.

52. Abnahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- 52.1 Der Vertragspartner zeigt VWGS die Bereitschaft zur Abnahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN in TEXTFORM an. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ab. Falls VWGS hiervon nicht im Einzelfall in SCHRIFTFORM absieht, wird ein mindestens zehn (10) aufeinanderfolgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. VWGS wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. VWGS kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen, aber auch von dem Vertragspartner verlangen, daß dieser den Abnahmetest in dem Beisein von VWGS durchführt. In diesem Zusammenhang ist VWGS berechtigt, die Erfüllung der in dem VERTRAG beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch VWGS überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von VWGS protokolliert.
- 52.2 Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt VWGS bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entgegennahme der

ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluß des Abnahmetests die Abnahme in SCHRIFTFORM, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt VWGS nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

52.3 Der Vertragspartner hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

53. Rücktritt, Kündigung bei ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Von einem Rücktritt oder einer Kündigung bleiben eingeräumte Nutzungsrechte unberührt. Der Vertragspartner hat im Falle des Rücktritts einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bei VWGS bleibenden Nutzungsrechte an bereits geschaffenen ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, soweit VWGS nicht auf die Nutzung dieser Rechte verzichtet. Gleiches gilt im Falle der Kündigung, soweit der Vertragspartner noch keine entsprechende anteilige Vergütung erhalten hat.

54. Vertragsleistungen für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

54.1 AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN unterliegen immer einer Gesamtabnahme (Endabnahme). Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, im Anschluß an den der Vertragspartner die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll.

54.2 Im Rahmen des Endabnahmetests hat der Vertragspartner nachzuweisen, daß die Gesamtleistung unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb sämtliche im Product Backlog definierten und – sofern vereinbart – in der Definition of Done beschriebenen Anforderungen erfüllt. Insbesondere werden hierbei die Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration der VERTRAGSLEISTUNGEN überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems getestet. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN dar.

54.3 Die beim Vertragsschluß angegebene Vergütung gilt als verbindliche Vergütungsobergrenze.

54.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 51 bis 53 für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entsprechend.

55. Vertragsleistungen für PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN

55.1 Im Rahmen von SUPPORTLEISTUNGEN behebt der Vertragspartner Fehler und Störungen innerhalb der vereinbarten Zeiten, jedenfalls aber innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist.

55.2 Soweit PFLEGELEISTUNGEN vereinbart wurden, wird der Vertragspartner den LIEFERGEGENSTAND laufend weiterentwickeln und VWGS Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen zur Verfügung stellen.

55.3 Für sämtliche Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen gelten die Ziffern 44 und 45 entsprechend; soweit es sich hierbei um INDIVIDUALSOFTWARE handelt, gelten stattdessen die Ziffern 46 und 47.

56. Vertragsleistungen für TK-LEISTUNGEN

56.1 Der Vertragspartner wird bei der Erbringung von TK-LEISTUNGEN die jeweils einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einhalten und insbesondere das Fernmeldegeheimnis beachten. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten, die mit der Erbringung von TK-LEISTUNGEN befaßt sind.

56.2 Soweit VWGS aus telekommunikationsrechtlicher Sicht als TK-Diensteanbieter oder in sonstiger Hinsicht als Verantwortlicher anzusehen ist, wird der Vertragspartner seine TK-LEISTUNGEN so erbringen, daß VWGS seinen TK-rechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der Vertragspartner wird dabei insbesondere etwaige telekommunikationsrechtliche Melde- und Notruf- sowie Kunden- und Datenschutzpflichten von VWGS berücksichtigen.

(BEB IT- und TK-Leistungen / Stand: 18.03.2024)